

An den
Herrn Vorsitzenden
des Bau- und Umweltausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP I. 4 der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 16.11.2006

III Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 05.12.2003

Hier: Änderung der Gebührentarife

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die III. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1) mit einer Änderung des Gebührentarifs, durchschnittliche Senkung um 0,66 % (Senkung der Nutzungsgebühren um 8,19 %, Erhöhung der sonstigen Bestattungsgebühren um 14,63 %), Ausgleich der Überdeckung aus dem Jahr 2005 zu 60 % im Jahr 2007 und zu 40 % im Jahr 2008, ab 01.01.2007 zu beschließen. Der Kostendeckungsgrad wird auf 77,70 % erhöht.

Begründung:

Für das Jahr 2007 wurde eine Neuberechnung der Friedhofsgebühren durchgeführt. Hierbei wurden die Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt aus ihrer Prüfung der Stadt Meerbusch im Jahr 2005, wie bereits im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2006, berücksichtigt (s.a. Gebührenbedarfsberechnung 2007).

Zudem hat das OVG Münster mit Urteil vom 13.04.2005 entschieden, dass ab dem Kalkulationsjahr 2006 bei der Erhebung von Benutzungsgebühren nur noch ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 7 % in Ansatz gebracht werden kann. Auch dieser Entscheidung wurde wie bereits im Vorjahr nachgekommen.

Die Betriebsabrechnung 2005 ergab eine Überdeckung in Höhe von 130.611,78 €. Diese Überdeckung war die Folge eines nicht vorhersehbaren Anstiegs der Bestattungszahlen im Jahr 2005 auf 549 Fälle (Durchschnitt der Jahre 2003 – 2005 = 503 Fälle!).

Nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW ist diese Kostenüberdeckung innerhalb der nächsten drei Jahre, also spätestens 2008 auszugleichen. Es wird vorgeschlagen, diese Überdeckung zu 60 % im Jahr 2007 und zu 40 % im Jahr 2008 auszugleichen.

Bei der Gebührenbedarfsberechnung wurde ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 77,70 % kalkuliert. Der verbleibende Kostenanteil in Höhe von 22,30 % ist nicht vom Gebührenzahler, sondern aus allgemeinen Deckungsmitteln/Haushaltsmitteln zu tragen. Damit ist die Teilfunktion der Friedhöfe als öffentliche Grünfläche auch in finanzieller Hinsicht der Allgemeinheit zugerechnet. Die Höhe dieses Anteils „öffentliches Grün“ steht im Ermessen der Stadt als Friedhofsträger, allerdings schreibt die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit einen Mindestanteil von 10 % vor. Im Jahr

2006 betrug der Kostendeckungsgrad 73 %. Der Anteil „öffentliches Grün“ bezieht sich nur auf diejenigen Kosten, die im Zusammenhang mit den Rahmenanlagen und dem Wegenetz entstehen.

Lösung:

Zur Erreichung des für die städtischen Friedhöfe kalkulierten Kostendeckungsgrades in Höhe von 77,70 % ist es erforderlich, die Nutzungsgebühren um 8,19 % zu senken und die sonstigen Bestatungsgebühren um 14,63 % zu erhöhen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Gebührensenkung um 0,66 %. Die Überdeckung aus dem Jahr 2005 wird dabei zu 60 % im Jahr 2007 und zu 40 % im Jahr 2008 ausgeglichen.

Kosten/Deckung:

./.

Personalaufwand:

./.

In Vertretung

Nowack
Erster Beigeordneter